

**Der Staatsminister**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
33-0141.50/9

Dresden, 24. März 2016

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion**  
**Drs.-Nr.: 6/4428**  
**Thema: linksunten.indymedia.org Nachfrage – anonyme Extremisten**  
**im Internet**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Nach der Kleinen Anfrage 6/3830 ist der Server der im Thema genannten Webseite in Kanada. Es sind der Staatsregierung zwei Straftaten nach § 202a StGB, eine Straftat nach § 187 StGB und ein Verstoß gegen das KunstUrhG bekannt.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Ist die Sperrung einzelner, strafbarer Inhalte in Zusammenarbeit mit kanadischen Behörden oder auch durch deutsche Behörden rechtlich und technisch möglich?**

Die Sperrung einzelner, strafbarer Inhalte in Zusammenarbeit mit kanadischen Behörden oder auch durch deutsche Behörden ist rechtlich und technisch möglich.

**Frage 2:**

**Ist den Ermittlungsbehörden der Aufenthalt der Täter überhaupt bekannt und wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet?**

Die Ermittlungsverfahren richten sich gegen Unbekannt.

**Hausanschrift:**  
**Sächsisches Staatsministerium**  
**des Innern**  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

**Frage 3:**

**Gibt es eine Kooperation mit kanadischen Behörden zur Verfolgung der in Frage 2 der Drucksache 6/3830 benannten Straftaten oder zur Abschaltung der oben benannten Webseite?**

Es gibt im Sinne der Fragestellung keine justiziellen Rechtshilfeersuchen an Kanada.

**Frage 4:**

**Warum ergreift die Staatsregierung keine Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen die Autoren oder den Host der Seiten linksunten.indymedia.org, da doch einem unbedarften Leser leicht der Eindruck des Billigens von Straftaten des linksextremen Spektrums gewahrt wird und unverhohlen der Bestand des Staates und seiner Rechtsordnung infrage gestellt wird?**

**Frage 5:**

**Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Straftaten politisch motivierter Kriminalität von anonym agierenden Rechtsextremisten im Internet zu verhindern?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

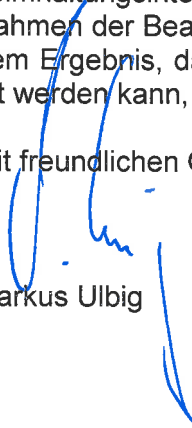
Die Fragen können nicht beantwortet werden. Einer Beantwortung stehen überwiegende Belange des Geheimschutzes im Sinne des Artikels 51 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen entgegen.

Mit Auskünften dazu, ob überhaupt und gegebenenfalls in welchem Maße die Polizei Maßnahmen im Sinne der Fragestellungen ergreift oder bereits ergriffen hat, würde die Staatsregierung polizeiliche Vorgehensweisen im Bereich der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen und auch der Gefahrenabwehr offenlegen oder Rückschlüsse darauf ermöglichen und damit die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Polizei gefährden. Eine Preisgabe dieser sensiblen Informationen würde sich auf die staatliche Aufgabenwahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs außerordentlich nachteilig auswirken. Kriminellen würde dies ermöglichen, polizeiliche Maßnahmen sowie polizeitaktische Optionen einzuschätzen und ihre kriminellen Strategien und Taktiken hieran auszurichten. Hierdurch würden die polizeilichen Möglichkeiten zum Einsatz von verdeckten Ermittlungsmaßnahmen und damit zur Bekämpfung besonders gefährlicher und sozialschädlicher Kriminalitätsbereiche erheblich eingeschränkt oder sogar neutralisiert werden. Entsprechende Gefahren und Straftaten könnten dann nicht mehr wirkungsvoll abgewehrt bzw. verhütet oder verfolgt werden.

Das Interesse der Staatsregierung am Schutz der dargestellten Rechtsgüter macht es auch erforderlich, eine Beantwortung in jeglicher Hinsicht abzulehnen, da eine positive wie auch eine negative Antwort zu einer Gefährdung der dargestellten Rechtsgüter führen könnten. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch eine Zusammenschau verschiedener oder teilweiser Antworten zu diesem Themenkomplex entsprechende Rückschlüsse gezogen und die dargestellten Rechtsgüter im Ergebnis in gleicherweise gefährdet werden könnten.

Das Interesse der Staatsregierung am Schutz der dargestellten Rechtsgüter war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass dem schützenswerten Interesse an einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung Vorrang vor dem Informationsanspruch des Abgeordneten zukommt. Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse der Abgeordneten unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung zufrieden stellen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Ulbig